

Kundmachung

betreffend die

Wahl der Volksvertreter aus Oberösterreich und Salzburg zur konstituierenden deutschen National-Versammlung zu Frankfurt.

Se. k. k. Majestät haben über Antrag des Ministerrathes anzuordnen geruht, daß die auf den 1. k. M. nach Frankfurt a. M. berufene konstituierende deutsche National-Versammlung aus ihren zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen in der Weise zu beschicken sei, wie dieß das Vorparlament zu Frankfurt gewünscht hat, und wie die Bundesversammlung mit Beschlüssen vom 9. d. M. diesen Wünschen beigetreten ist.

Diese Beschlüsse lauten dahin, daß:

1. Die Wahl der Vertreter des Volks zu der konstituierenden deutschen National-Versammlung so zu geschehen habe, daß unter Beibehaltung des Verhältnisses der Bundesmatrikel je nach 50000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, daß
2. In Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur konstituierenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften in Beziehung auf Wahlcensus oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen, und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne.
3. Daß als wahlberechtigt und als wählbar jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige zu betrachten sei.
4. Daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden Eigenschaften besitzt, wählbar, und es nicht nothwendig sei, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll.
5. Daß auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren, und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und wählbar sind.
6. Endlich, daß dieselbe die höchsten Regierungen ersuche, diese Wahlen so zu beschleunigen, daß wo möglich die Sitzungen der National-Versammlung am 1. Mai beginnen können.

Durch den Erlaß des Herrn Minister des Innern vom 15. d. M. bin ich beauftragt, das Erforderliche mit der größten Beschleunigung zu veranlassen, daß diese Wahlen ganz nach den vorstehenden Prinzipien und nach Maßgabe der provinziellen und der Ortsverhältnisse vorgenommen werden.

Demnach werden folgende Bestimmungen an die Kreisämter erlassen:

- a. Auf die Seelenzahl von Oesterreich ob der Enns und Salzburg von 879.102 entfallen nach dem Maßstabe eines Deputirten auf 50.000 Seelen 17 Deputirte, wovon auf den

Wahlkreis	4
Tramkreis	4
Hausruckkreis	3
Innkreis	3
Salzburger	3

kommen.

